



Golfclub am Attersee startet in die Spielsaison 2019

Nach der Winterpause sind zur Freude aller Golfbegeisterten alle Vorbereitungen für die Eröffnung der Spielsaison 2019 getroffen und einem schwungvollen Start steht nichts mehr im Wege. Nach den Turbulenzen der vergangenen Monate und einem notwendigen Sanierungsverfahren, dem sich die GCA Liegenschaftsbetreuungs GmbH unterziehen musste, geht man mit Zuversicht und frischem Elan in die neue Saison. Das Verfahren wurde positiv abgeschlossen – die Weiterführung des Golfbetriebes in unveränderter Form ist gesichert. Natürlich würden wir gerne neue Mitglieder im GCA willkommen heißen und bieten auch heuer wieder eine besonders interessante und günstige Möglichkeit an, um in den Golfsport einzusteigen – eine „Startermitgliedschaft“.

Diese Mitgliedschaft richtet sich an Neumitglieder, die vorher noch keine

Mitgliedschaft in einem Golfclub hatten und bietet attraktive Konditionen zum Golfeinstieg. Sie beinhaltet freies Spielrecht im GCA im laufenden Jahr unter der Voraussetzung einer erfolgreich abgelegten Platzterlaubnisprüfung. (Informationen auf www.golfamattersee.at oder Tel. 07666/20866)

Eine weitere Gelegenheit, um den Golfsport kennenzulernen, bietet sich in der Golfschule Sandra Fischer, die ein wöchentliches gratis Schnuppertraining anbietet.

Zur Verstärkung unseres Teams im GCA – Sekretariat suchen wir noch eine/n MitarbeiterIn. Wir freuen uns über Anfragen unter office@golfamattersee.at.

Allen GCA-Mitgliedern und Gästen wünschen wir viele entspannende Golfrunden und ein SCHÖNES SPIEL 2019!

**GOLF
CLUB
ATTE
RSEE**



Golfclub am Attersee

Gefährlicher Spaß mit Golfcarts

Am Golfplatz haben sie ihren Ursprung gefunden, seit geraumer Zeit sind Golfcarts allerdings auch immer öfter auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unterwegs.

Wir erlauben uns daher, auf folgende gesetzliche Grundlagen hinzuweisen:

Sofern ein Golfcart die Grenzen des § 1 Abs. 2a KFG 1967 (höchst zulässige Leistung von nicht mehr als 600 Watt und eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h) nicht überschreiten, gelten sie als „mehrspuriges Fahrrad“. Werden mit diesen Golfcarts Straßen mit öffentlichem Verkehr befahren, so sind die Verhaltensbestimmungen für Radfahrer gemäß § 68 StVO schlagend.

So müssen zB. Kinder unter 12 Jahre einen Sturzhelm tragen. Auch die Alkoholbestimmungen sind einzuhalten.

Bei einer Überschreitung der genannten Grenzen (600 Watt und max. 25

km/h) ist das Golfcart nicht mehr als Fahrrad iSd. der StVO, sondern als vierrädriges Leichtkraftfahrzeug zu qualifizieren und bedarf es für das Lenken solcher Fahrzeuge einer Lenkerberechtigung der Klasse AM. In diesem Fall sind dann auch die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen anzuwenden (Zulassung, etc.).

Gemäß § 68 Abs. 1 StVO 1960 darf mit mehrspurigen Fahrrädern, die nicht breiter als 80 cm sind, die Radfahranlage (=Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen, Radweg, Geh- und Radweg oder Radfahrerüberfahrt) benützt werden; mit breiteren mehrspurigen Fahrrädern ist die für den übrigen Verkehr bestimmte Fahrbahn zu benützen. Eine Benützung von Radfahranlagen durch Golfcarts ist aufgrund dieser Bestimmungen ausgeschlossen, da anzunehmen ist, dass diese in der Regel eine Breite von mehr als 80 cm aufweisen.



Das Lenken eines Golfcarts erfordert unabhängig von der Leistung ein hohes Maß an Verantwortung. Eltern, die ihren Kindern erlauben, solche Golfcarts spaßhalber zu fahren, sollten nicht vergessen, dass sie im Fall eines Unfalls haften!